

**Vereinbarung zur Einführung
der Gemeinschaftsschule und der „Oberschule+“ im Freistaat Sachsen
und zur parlamentarischen Behandlung
des Volksantrages „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“**

1. Die Koalitionspartner stellen eine fristgerechte, geordnete und vollständige parlamentarische Behandlung des Volksantrages „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“ sicher. Sie beabsichtigen, das parlamentarische Verfahren bis zum Juni 2020 abzuschließen. Hierfür ggf. notwendige Sondersitzungen werden einvernehmlich herbeigeführt.

2. Die Koalitionspartner verständigen sich auf der Grundlage des Gesetzentwurfs (Drs. 7/522), der dem Volksantrag zugrunde liegt, auf die Einführung einer Gemeinschaftsschule nach folgenden Prämissen:
 - 2.1. Eine Gemeinschaftsschule umfasst die Klassen 1 bis 12 (Primarstufe sowie Sekundarstufen I und II). Gemeinschaftsschulen können auch ohne eigene Primarstufe eingerichtet werden, wenn sie mit benachbarten Grundschulen feste Kooperationen eingehen.

 - 2.2. Schülerinnen und Schüler können an der Gemeinschaftsschule alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse bis hin zur allgemeinen Hochschulreife erwerben.

 - 2.3. Die freie Schulwahl nach Abschluss der Primarstufe wird garantiert und ein Schulwechsel von und zur Gemeinschaftsschule wird ermöglicht.

 - 2.4. Gemeinschaftsschulen können vom Schulträger neu gegründet werden oder durch Neukonstitution aus einer oder mehreren bestehenden Grundschulen, Oberschulen bzw. Gymnasien entstehen. Für die Neukonstitution bedarf es der jeweiligen Zustimmung des Schulträgers sowie der Schulkonferenz und damit inzident auch der Lehrerkonferenz; benachbarte Schulträger sollen angehört werden.

- 2.5. Eine Gemeinschaftsschule kann eingerichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in der Klassenstufe 5 mindestens über vier Klassenzüge verfügt. Außerhalb der Oberzentren kann die Klassenstufe 5 dreizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden. Von einem solchen Abweichen darf nicht in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren Gebrauch gemacht werden.
- 2.6. Der Gemeinschaftsschule liegt ein von der Lehrer- und von der Schulkonferenz bestätigtes pädagogisches Konzept (Schulprogramm) zugrunde. Der leistungsdifferenzierte Unterricht erfolgt abschlussbezogen nach den Lehrplänen der Bildungsgänge entsprechend den einschlägigen KMK-Vorgaben.
- 2.7. Für Schulstandorte im ländlichen Raum werden Oberschulen mit besonderem pädagogischen Profil „Längeres gemeinsames Lernen“ („Oberschule+“) ermöglicht. „Oberschulen+“ bestehen aus Oberschulen mit verbundener Grundschule und ermöglichen so das gemeinsame Lernen von Klassenstufe 1 bis 10. Sie verfügen über eine gemeinsame Schulleitung und ein gemeinsames Lehrerkollegium. Nach ihrem pädagogischen Konzept bieten die „Oberschulen+“ sowohl von der Differenzierung abweichende als auch ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium an. Sie ermöglichen den Erwerb eines Realschulabschlusses. Der Erwerb der Hochschulreife ist über den anschließenden Besuch eines Gymnasiums oder eines beruflichen Gymnasiums möglich. In „Oberschulen+“ oder beim Wechsel auf eine „Oberschule+“ bedarf es keiner Bildungsempfehlung. „Oberschulen+“ können außerhalb von Mittel- und Oberzentren eingerichtet werden und verfügen über maximal zwei Klassenzüge. Die Bildung einer „Oberschule+“ bedarf der jeweiligen Zustimmung des Schulträgers sowie der Schulkonferenz und damit inzident auch der Lehrerkonferenz; benachbarte Schulträger sollen angehört werden.

- 2.8. Für Gemeinschaftsschulen und „Oberschulen+“ wird eine fachliche Begleitung und Unterstützung durch die Schulaufsicht sichergestellt.
3. Die Koalitionspartner erarbeiten einen entsprechenden Änderungsantrag zum Volksantrag (Drs 7/522). Sie stellen eine Einbeziehung der Vertrauenspersonen in das parlamentarische Verfahren sicher.